

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub von der Kammer ertheilt, jedoch der Stellvertreter einzuberufen beschlossen? — Beschlossen.

(Nr. 1542.) Rechtsanwalt Dehne in Annaberg übersendet 5 Druckeremplare einer Schrift: „Nordwestböhmisches Bahnnetz“ zur Kenntnisknahme.

Präsident Haberkorn: Die Exemplare liegen zur Einsichtnahme in der Kanzlei aus.

(Nr. 1543.) Herr Abg. Hecker bittet um Verlängerung seinesurlaubes bis zum 18. Mai d. J.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1544.) Telegramm des Gemeindevorstands Hoffmann in Wittgensdorf, Dankagung für den Beschluß bezüglich der Chemnitz-Leipziger Eisenbahnlinie betreffend.

(Nr. 1545.) Desgleichen des Gemeindevorstands Berndt in Seiffenmersdorf, Dasselbe bezüglich der Eisenbahn Warnsdorf-Löbau betreffend.

Präsident Haberkorn: Kommt zu den Acten.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für diese Abendsitzung hat sich Herr Abg. Schreck wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zu dem Berichte der außerordentlichen Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung betreffend. — Der Herr Abg. Mosch wird uns Bericht erstatten.

Referent Mosch: Das betreffende königl. Decret lautet, wie folgt:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung vom 13. August 1855, sowie einige Zusätze zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend, nebst den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 22. Februar 1868.

(L.S.) Johann.

Dr. Robert Schneider.

Der Herr Präsident hat vielleicht die Güte, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung des Gesetzentwurfes und der Motiven zu demselben absehen will?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Gesetzes und der Motiven zu demselben absehen? — Abgesehen.

Der nicht zum Vortrag gelangte Gesetzentwurf nebst Motiven lautet:

## G e s e z,

mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung vom 13. August 1855, sowie einige Zusätze zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung vom 13. August 1855, sowie einige Zusätze zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes für angemessen befunden und verordnen demgemäß, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## Allgemeiner Theil.

### Kapitel I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Strafproceßordnung.

##### Art. 15.

Die Zahl der Richter, welche bei einer Entscheidung des Bezirksgerichts mitwirken sollen, bestimmt das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom heutigen Datum, §. 17. Vergl. noch Art. 431.

Die Verletzung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit der betreffenden Entscheidung nach sich.

##### Änderungen und Zusätze.

##### Art. 10b (neuer Artikel).

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf Antrag des Staatsanwalts auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung auch dann zu erkennen, wenn die Verurtheilung einer Person nicht damit verbunden werden kann oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Zuständig ist hierzu dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirke die Druckschrift mit Beschlag belegt worden ist. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Bezirksgerichte entscheidet das Zuvorkommen.

Ueber den Antrag des Staatsanwalts erkennt das Bezirksgericht nach Gehör desjenigen oder derjenigen Betheiligten, aus deren Gewahrsame die Schrift bei der Beschlagnahme genommen worden ist, in nicht öffentlicher Sitzung durch drei Richter.

Gegen das Erkenntniß sind diejenigen Rechtsmittel des Staatsanwalts und der Betheiligten gestattet, welche dem Staatsanwalte, beziehentlich dem Angeklagten gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts nach den allgemeinen strafprocessualen Vorschriften eingeräumt sind.

##### Art. 15.

An die Stelle dieses Artikels treten, zugleich unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Juli 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137), folgende Bestimmungen:

Das Bezirksgericht beschließt und entscheidet in allen Fällen in einer Abtheilung von drei Richtern, das Oberappellationsgericht dagegen in einer solchen von fünf Richtern.

Die Theilnahme einer geringeren oder größeren Zahl von Richtern an einem Beschlusse oder einer Entschei-